Landes Rektoren Konferenz der Universitäten in NRW

Die Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn MDgt. Ralf Thönnissen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

per E-Mail: ralf.thoennissen@mkw.nrw.de

Wuppertal / Paderborn, den 9. Juni 2021

Außerkrafttreten der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung – Durchführung des Wintersemesters 2021/2022
E-Mail von Herrn Pieper am 31. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Ministerialdirigent, lieber Herr Thönnissen,

zunächst vielen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit einräumen, eine Stellungnahme zum Außerkrafttreten der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung abzugeben. Wie in diesem Zusammenhang bereits mehrfach betont, wissen wir es als Universitäten des Landes sehr zu schätzen, dass Sie die Landesrektorenkonferenz und Kanzlerkonferenz der Universitäten in die Verfahren und Regelungsprozesse zur Bewältigung der Corona-Pandemie eng einbinden und so eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zum Nutzen aller Beteiligten ermöglichen.

Der Bitte zur Einschätzung, welche Möglichkeiten und Befugnisse aus der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auch zur Durchführung des Wintersemesters 2021/2022 aufrechterhalten werden sollten, kommen wir gerne nach. Unserer Stellungnahme liegt die Annahme zur Grunde, dass die Dynamiken des Infektionsgeschehen gerade in den Herbst- und Wintermonaten weniger vorhersehbar sind und somit die Abstands- und Hygieneregeln möglicherweise den Universitätsalltag auch im Wintersemester 2021/2022 noch prägen werden. In diesem Zusammenhang ist ebenso eine vierte Welle nicht auszuschließen. Dies spiegeln auch die zahlreichen umfassenden Rückmeldungen aus den Universitäten wider.

Bereich 1: Regelungen zu Gremien und Wahlen (§§ 3 - 5)

§ 5 Verfahrensgrundsätze und Beschlüsse

§ 5 Abs. 2 bis 7 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung garantieren den Gremien eine rechtssichere Durchführung von digitalen Sitzungen und somit deren Funktionsfähigkeit. Diese Regelungen sollten für das Wintersemester 2021/2022

Der Vorsitzende der LRK NRW

Prof. Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch

Rektor der Bergischen Universität Wuppertal

Geschäftsstelle:
Sebastian Kraußer
c/o Bergische Universität Wuppertal
Gaußstraße 20
42119 Wuppertal
Tel. 0202.439.5360
geschaeftsstelle@lrk-nrw.de

Die Sprecherin der Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten NRW

Simone Probst

Vizepräsidentin für Wirtschafts- und Personalverwaltung der Universität Paderborn

Geschäftsstelle:
Christine Göhde
c/o Universität Paderborn
Warburger Str. 100
33098 Paderborn
Tel. 0525.160.4474
kanzler_innen_nrw@zv.uni-paderborn.de

dringend fortgeführt werden, da aufgrund der wahrscheinlich fortbestehenden Abstands- und Hygieneregeln nicht absehbar ist, ob jeweils die Raumkapazität für alle Gremiensitzungen in Präsenz ausreichend zur Verfügung steht.

Bereich 2: Durchführung von Online-Lehrveranstaltungen und Online-Prüfungen sowie Anpassung von Prüfungsordnungen (§§ 6 - 8)

§ 6 Online-Prüfungen

Die Regelungen des § 6 sollten beibehalten werden, um weiterhin eine flexible Möglichkeit für Online-Prüfungen und Online-Lehrveranstaltungen vorzusehen, da die Teilnahmemöglichkeit weiterhin grundsätzlich eingeschränkt sein könnte.

§ 7 Prüfungen und Prüfungsordnungen

Aufgrund der unsicheren Entwicklung des Infektionsgeschehens ist es für die Aufrechterhaltung des Lehr und Prüfbetriebes notwendig, kurzfristig alternative Prüfungsformen anbieten zu können (insbesondere für Prüfungen mit großen Teilnehmerzahlen), so dass aus unserer Sicht eine Fortführung der Regelungen des § 7 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung von hoher Relevanz ist. Eine Verankerung vergleichbarer Regelungen in die Vielzahl der sehr unterschiedlichen Prüfungsordnungen kann in der Kürze der Zeit nicht gewährleistet werden und würde ein nicht kalkulierbares Risiko für einen verlässlichen, transparenten und frühzeitig kommunizierten Prüfungsbetrieb im Wintersemester 2021/2022 darstellen.

§ 8 Lehrveranstaltungen; Präsenzlehr- und prüfbetrieb

Die Öffnung des § 8 Abs. 1 für digitale Lehre sollte weiterhin Bestand haben. Darüber hinaus wäre es hilfreich, wenn eine gesetzliche Regelung zur Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen geschaffen werden könnte (Bsp.: Hochschulen Coronaverordnung Schleswig-Holstein).

Bereich 3: Regelungen zur Einschreibung und zur Anerkennung von Prüfungsleistungen (§§ 9, 10, 12)

§ 10 Regelstudienzeit

Sollte eine Erhöhung der individualisierten Regelstudienzeit auch im Wintersemester 2021/2022 erforderlich sein, müsste auch diese Regelung fortgeführt werden.

§ 12 Einschreibung

Um weiterhin kurzfristig auf Ausweitungen bzw. Verschiebungen des Prüfungszeitraums reagieren zu können und einen so weit wie möglich nahtlosen Übergang vom Bachelor- in das Masterstudium zu ermöglichen, ist eine Fortführung der Befugnisse aus § 12 als notwendig zu erachten.

Bereich 4: Regelungen zur Akkreditierung von Studiengängen (§ 11)

Hier halten wir eine Fortführung der bisherigen Regelungen für entbehrlich.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Landesrektorenkonferenz und die Kanzlerkonferenz der Universitäten des Landes NRW es als problematisch erachten, die Corona-Epidemie-Hochschulverordnung außer Kraft zu setzen, solange den Betrieb einschränkende Maßnahmen oder besondere Risiken für bestimmte (z.B. nicht geimpfte) Studierendengruppen und Beschäftigtengruppen andauern. Erst der durch die Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vorgegebene Rahmen hat es den Universitäten ermöglicht, angemessen, schnell und flexibel

auf die dynamische Entwicklung der Pandemie zu reagieren. Sollte dieser Rahmen nun wegfallen, würde ein Regelungsbereich fehlen, der den Universitäten in den letzten Semestern eine hohe Handlungssicherheit und somit Steuerungsmöglichkeit gegeben sowie darüber den Studierenden ein, trotz allem, erfolgreiches Fortkommen im Studium ermöglicht hat.

Vor dem Hintergrund, dass die pandemische Lage weiterbesteht und auch formal noch nicht aufgehoben ist, bitten wir im Hinblick auf eine erfolgreiche Gestaltung der Zeit des Überganges zum am Ende wieder normalen Universitätsbetrieb einen im obigen Sinne eigenständigen Regelungsbereich für die Hochschulen beizubehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch
Vorsitzender der Landesrektorenkonferenz
der Universitäten e.V.

Simone Probst
Sprecherin der Kanzlerinnen und
Kanzler der Universitäten NRW